



Hinweise zum Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge

1. Antrags- und Ausschlussfristen

Der **Antrag** mit allen geforderten Unterlagen muss bis zum

- 15.1. eines Jahres für das Sommersemester für NC-Studiengänge
- 30.4. eines Jahres für den Studiengang Design
- 31.5. eines Jahres für den Studiengang International Business Programme
- 15.7. eines Jahres für das Wintersemester für NC-Studiengänge
- 15.9. eines Jahres für alle freien Studiengänge

an der Hochschule Anhalt (FH) eingegangen sein.

Für die zulassungsbeschränkten Studiengänge ist dies zugleich die **Ausschlussfrist**.

Für ausländische Studienbewerber gilt der **15. 7.** bzw. **15.1.** generell als **Ausschlussfrist**.

Fällt das Ende der oben genannten Ausschlussfristen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Frist **nicht** bis zum Ablauf des folgenden Werktages. Unterlagen, die bis zur jeweiligen Ausschlussfrist nicht komplett vorliegen, (Poststempel genügt **nicht**), können nicht bearbeitet werden. Fehlende Unterlagen werden von uns aus Termingründen nur bei Bewerbungen, die spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Ausschlussfrist eingehen, angefordert.

Für Bewerber ohne Hochschulreife (Realschulabschluss und Berufsausbildung § 27 (4) HSG/LSA) ist in allen Studiengängen die Bewerbungsfrist **30.04.** eines Jahres zu beachten.

2. Antragsformular

Das Antragsformular ist vollständig und leserlich auszufüllen, wobei die Angaben zur Person, beginnend am linken Zeilenrand, in Druckbuchstaben einzusetzen sind. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.

Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur der zuletzt eingegangene Antrag berücksichtigt.

Im Antrag auf Zulassung zum Studium können bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zu zwei Hilfsanträge genannt werden (Zweitstudienbewerber nur einen), und zwar **e i n e n** Hauptantrag (für den an erster Stelle genannten Studiengang), zwei Hilfsanträge (für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang).

Hilfsanträge werden im Vergabeverfahren **nachrangig** berücksichtigt, d. h., eine Zulassung über einen gestellten Hilfsantrag kann erst erfolgen, wenn alle Bewerber, die diesen Studiengang als Hauptantrag genannt haben (= vorrangig), bereits berücksichtigt wurden.

Diese Fristen gelten **ebenfalls** für Anträge, die der Bewerber ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann (z. B. Antrag auf Zulassung im Rahmen der Härtequote, Antrag auf Nachteilsausgleich nach Wartezeit/Qualifikation)!

Falls ein Härteantrag gemäß HZuG LSA gestellt wird, muss dieser zusammen mit der Bewertung eingereicht und ausführlich begründet werden. Atteste sind beizufügen.

Beglaubigung

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle (gebührenpflichtig), die ein Dienstsiegel führt, das Einwohnermeldeämter einschließlich seiner Meldestellen, die Bezirksämter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie deren Landesverbände; daneben auch Behörden, öffentliche Sparkasse (die ein Dienstsiegel führen), auch Pfarrämter, nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Nachweise sind natürlich auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich. Ihre Zeugnisse können auch durch die Abteilung Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt beglaubigt werden.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht. Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (zum Beispiel schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jede Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde. Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z.B. "Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt"). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung muss eine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, dies kann durch

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife
- die Fachhochschulreife
- Zeugnisse der Fachhochschulreife (schulischer Teil) **in Verbindung mit** dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung **oder** über eine mindestens einjährige praktische Ausbildung und ein Kolloquium
- Zeugnis über die Meisterprüfung
- den Nachweis eines abgeschlossenen Bildungsganges zur/zum
 - o staatlich geprüften Technikerin/Techniker
 - o staatlich geprüften Betriebswirtin/Betriebswirt

erfolgen.

4. Zulassungsmodalitäten

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der HVVO-LSA nach Durchschnittsnote und Wartezeit. Die Wartezeit errechnet sich ab dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung, von diesem Zeitpunkt zählen jeweils die Halbjahre (Semester). Von der Wartezeit abgezogen werden die Semester, in denen man an einer anderen Hochschule eingeschrieben war.

In freien Studiengängen erhalten alle Bewerber mit gültiger Hochschulzugangsberechtigung eine Zulassung. Liegt im Hauptantrag eine Bewerbung für einen freien Studiengang vor, so bleiben die in den Hilfsanträgen genannten Studiengänge unberücksichtigt.

5. Bewerbungen für höhere Fachsemester

Bewerbungen für ein höheres Fachsemester sind grundsätzlich bis zum 15. Januar bzw. 15 Juli einzureichen.

War jedoch der Bewerber/die Bewerberin bereits in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eingeschrieben, so muss die Einstufung in das entsprechende höhere Fachsemester erfolgen. **Voraussetzung ist, dass Prüfungsanspruch besteht**, d.h. dass kein Ausschluss vom Studium im beantragtem Studiengang vorliegt. Beim Einstieg in ein höheres Semester im demselben Studiengang werden sowohl bestandene, nicht bestandene als auch Prüfungsversuche und Studienzeiten angerechnet. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist beizubringen. Handelt es sich nicht um denselben Studiengang, so erfolgt die Einstufung anhand vorliegender Unterlagen. Die Anerkennung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Zulassung **nur** bei vorhandener Kapazität.

6. Praktikum

Eine berufspraktische Tätigkeit bzw. ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung ist nicht nachzuweisen. Sofern bisher keine einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit absolviert wurde, ist ein Vorpraktikum in allen Studiengängen **empfehlenswert**.

Eine Vermittlung von Vorpraktikumsplätzen durch die Hochschule Anhalt (FH) erfolgt nicht.

7. BAföG und Wohnheimplätze

Alle Fragen zur Ausbildungsförderung (BAföG) und zu Wohnheimplätzen können an folgende Anschrift gerichtet werden: Studentenwerk Halle, Standort Köthen, PSF 1359, 06353 Köthen oder <http://www.studentenwerk-halle.de>

BAföG-Telefon: (03496) 67 6419... 6423

Wohnheim-Telefon: (03496) 67 6424 oder 6425

8. Sonstige Hinweise

Eine Eingangsbestätigung Ihrer Unterlagen erfolgt nicht. Falls Sie eine Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten, beachten Sie bitte die kurz gehaltene Rücksendefrist der Annahmeerklärung.

Kfz-Zeichen: bedeutet das Kraftfahrzeugkennzeichen des Kreises (z.B. Magdeburg - MD). Ist aus Gründen der statistischen Bearbeitung ebenfalls auszufüllen, auch wenn kein eigenes Fahrzeug vorhanden sein sollte.

Liegt kein frankierter Rückumschlag (DIN C 4) mit Ihrer Anschrift und 5 mal 0,55 Euro Porto in Briefmarken bei, werden die Unterlagen der Bewerber, die nicht für einen Studienplatz berücksichtigt werden konnten, 4 Wochen nach Ende der Einschreibfrist vernichtet.

Wir danken für Ihr Verständnis,
Ihre Abteilung Studentische Angelegenheiten (ASA)